

BERIESELUNGSREGLEMENT

Berieselungsreglement

der Gemeinde Riederalp

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp

eingesehen,

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976,
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1979 (VVRG).

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die öffentlichen Berieselungsanlagen sind ein Betriebszweig der Gemeinde. Unter Anlage werden sämtliche Versorgungsleitungen, öffentlichen Wasserleitungen, sowie die sog. Rottenschläge verstanden. Die Bodeneigentümer leisten einen Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten, sowie an einen Erneuerungsfonds.

² Die Gemeinde ist Mitglied im Verband Wasserwirtschaft und Entwicklungsplanung im Aletschgebiet. Diesem Verband gehören zur Zeit vier Gemeinden an, wobei sich dieser nach eigenen Statuten organisiert, welche auch die Vertretung der jeweiligen Gemeinde regeln.

³ Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde.

Art. 2 Kontrolle und Aufsicht

¹ Die Kontrolle der Berieselungsanlagen obliegt der Gemeinde. Die Überwachung derselben ist dem Gemeinderat oder einer eigens dafür eingesetzten Kommission anvertraut.

² Für jedes Dorf (Ried-Mörel, Greich und Goppisberg) kann ein Verantwortlicher aus dem Kreis der Bewirtschafter ernannt werden, welchem bestimmte Aufgaben zugeteilt werden können.

Art. 3 Störungen bei Unterbrüchen des Wasserzuflusses

¹ Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Berieselungswasserversorgung, welche die Gemeinde nicht selbst verschuldet hat, verpflichten sie weder zur Leistung von Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Verschwendung vorzubeugen.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Berieselungswasserversorgung wird nach einem vom Gemeinderat erarbeiteten, von der Urversammlung genehmigten und vom Staatsrat homologierten Tarif finanziert.

² Der Betrieb der Berieselungsanlagen erfolgt nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 5 Missbrauch und Gewässerschutz

¹ Jede Verschwendung bei der Wasserbenützung soll vermieden werden. Die Gemeinde wird bei jedem festgestellten Missbrauch einschreiten und die entsprechenden Massnahmen ergreifen.

² Der Gemeinderat ist befugt, Zuwiderhandlungen mit Bussen zu ahnden. In besonders schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder ganz zu unterbinden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.

Art. 6 Verfahren bei Feuerbränden oder anderen Katastrophen

¹ Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst während der Betriebsphase der Berieselungsanlagen die Installationen zur freien Verfügung. Bei anderen Katastrophen verfügt der Gemeindeführungsstab über die gleichen Möglichkeiten. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.

² Der Beregnungsturnus läuft nach Plan weiter, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird. Weder der Bewirtschafter noch der Eigentümer können Schadenersatz geltend machen. Hingegen kann für verlorene Beregnungstunden Nachtwasser beansprucht werden.

II. Anschluss, Unterhalt und Verantwortlichkeit

Art. 7 Unterhalt und Verantwortlichkeit

¹ Verantwortlich für die Berieselungsnetze unter Aufsicht des Gemeinderates sind die jeweils dafür bestimmten Verantwortlichen.

² Diese Verantwortlichen sind für folgende Arbeiten zuständig:

- Inbetriebsetzung der Anlagen
- Unterhalt der Anlagen
- Überwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren
- Ausser Betrieb Setzung und Entleeren der Anlage
- Organisation:
 - a) der Leerung der Entsander.
 - b) der Reparatur defekter Schieber und Leitungen / Die Gemeinde schreibt das Material vor.
 - c) der Entleerung der abnehmbaren Stöcke.

Für diese Arbeiten kann der Verantwortliche, die Gemeindearbeiter einbeziehen.

³ Der Verantwortliche des Gemeinderates und die Verantwortlichen aus dem Kreis der Bewirtschafter sind im Frühjahr und während der Berieselungszeit für die Instandhaltung der Wasserleitungen zu den einzelnen Fassungen verantwortlich.

⁴ Verschiedene Wasserleitungen, welche infolge der Inbetriebnahme der Berieselungsanlagen nicht mehr genutzt werden, müssen für die Oberflächenentwässerung weiterhin funktionstüchtig bleiben und unterhalten werden. Der Unterhalt dieses Leitungsnetzes kann von den Eigentümern oder Bewirtschaftern – gegen angemessene Entschädigung – der Gemeinde übertragen werden.

⁵ Für Beschädigungen an der Beregnungsanlage ist der Schuld bare haftbar.

⁶ Der Bewirtschafter ist zuständig für die Montage bzw. Demontage und das Versorgen der Regner, die in der von ihm bewirtschafteten Parzelle stehen, sowie für das Entleeren der Berieselungsstöcke. Bei den Sommerleitungen ist der Bewirtschafter dafür verantwortlich, dass auch die Entleerungen geöffnet bzw. geschlossen werden.

⁷ Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Bewirtschafter bzw. Benutzer für allfällige Schäden an Gebäuden und Kulturen.

⁸ Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und frühzeitig der Gemeinde gemeldet werden.

Art. 7a Bewässerung

«1 Das Wässerwasser darf nur durch die bestehenden Wasserleitungen geführt werden.

2 Es ist ausdrücklich verboten, die Borde zum Zwecke neuer ständiger oder vorübergehender Ableitungen zu durchschneiden.

3 Es ist verboten, Steine, Gras, Rohre oder anderes Material in die Wasserleitungen zu werfen.

4 Die talseitigen Wasserleitungsborde sind zu Betriebs- und Unterhaltszwecken als Begleitweg jederzeit uneingeschränkt passierbar freizuhalten.

5 Die talseitigen und bergseitigen Wasserleitungsborde sind durch Abzäunungen von Viehbesatz freizuhalten.

6 Jeder Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter hat sein Möglichstes beizutragen zur Instandhaltung der Bewässerungsanlagen und zu einer störungsfreien Bewässerung. Jegliche Beschädigung der Anlage ist verboten.»

Art. 8 Anschlussrecht

¹ Jeder Eigentümer ist verpflichtet, andere im Bereich seiner Parzelle liegende Eigentümer anschliessen zu lassen.

² Jeder Anschluss muss fachmännisch ausgeführt werden und darf nur an den vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Gemeinde schreibt vor, wie und wo der Anschluss zu erfolgen hat.

³ Jeder Anschluss am Berieselungsnetz erfordert die Bewilligung der Gemeinde. Die Installationskosten gehen voll zu Lasten des Eigentümers. Für den Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt wird. Für die Benutzung gelten die in der Gebührenordnung festgelegten Benutzungsgebühren.

III. Berieselungsbetrieb

Art. 9 Berieselungsturnus

¹ Der Berieselungsturnus wird mittels separatem Berieselungsplan für jedes Gebiet (Greich, Goppisberg, Oberried und Ried-Mörel) geregelt und ist einzuhalten. Die Berieselungspläne liegen auf der Gemeindekanzlei auf.

² Turnustausch ist nur innerhalb des gleichen Stranges gestattet und darf nur im Einverständnis mit den beteiligten Bewirtschaftern des gleichen Stranges erfolgen.

³ Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grösseren Betriebsstörungen usw.) kann der Gemeinderat einen Spezialturnus beschliessen.

⁴ Hausgärten und Umgebungsflächen von Häusern und Siedlungen, die über Sekundärleitungen am Netz angeschlossen sind, sind ebenfalls berechtigt Wasser zu beziehen. Der Wasserbezug für solche Anlagen sollte sich auf das Nötigste beschränken. Bei Wasserknappheit und Betriebsstörungen kann der Gemeinderat die diesbezüglichen Betriebszeiten speziell regeln.

Art. 10 Betriebsdauer

¹ Die Berieselungsanlagen werden im Normalfall ab dem 1. April in Betrieb genommen.

² Die Inbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten auf Anordnung des Gemeinderates auf eine begrenzte Zeit verschoben werden.

³ Die Anlage wird im Normalfall Ende September ausser Betrieb gesetzt. Je nach Witterung oder Frostgefahr kann der Zeitpunkt verschoben werden.

⁴ Tränke Wasser, sowie Wasser zum Güllen, wird nur solange über die Berieselungsanlagen abgegeben, als keine Frostgefahr für die Anlagen besteht, aber in dem, in Art. 11.1 und 11.2 begrenzten Zeitraum.

Art. 11 Benützung der Berieselungswasserversorgung

¹ Die Zeit von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr gilt als Nachtwasser. Während dieser Zeit ist kein Regner-Einsatz vorgesehen. Diese Zeiten stehen in erster Linie zur Verfügung, um Ausfälle abzudecken. Anrecht auf Nachtwasser haben diejenigen Stöcke, welchen an diesem Tag Wasser zugeteilt ist.

² Das Einhalten zugeteilter Zeiten durch „Öffnen und Schliessen“ der Schieber ist strikte einzuhalten.

³ Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort dem Verantwortlichen zu melden.

⁴ An die Entleerungen des Beregnungsnetzes darf grundsätzlich nicht angeschlossen werden. In speziellen Fällen ist ein Gesuch an die Gemeinde zu stellen.

⁵ Der Schieber am Hauptstock muss, zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss, immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene, mit einer Nummer versehene Stock.

⁶ Der Neuanschluss an den Hauptstock muss so erfolgen, dass die anderen Eigentümer problemlos anschliessen können. Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene mit einer Nummer versehene, oder als Berieselungstutzen (Hydrant) angezeigte Stock.

⁷ Der Zugang zu den Hauptstöcken ist den Benützern der Anlage, wie der Durchgang durch die Parzellen an jeder Wässerwasserleite, jederzeit gewährleistet.

⁸ Der Benutzer ist in jedem Fall verantwortlich, dass der Hydrant nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.

⁹ Die Einstellung/Installation von Beregnungsanlagen hat derart zu erfolgen, dass möglichst keine Bäume, Feldgehölze oder Hecken beregnet werden. Ein Entfernen von Bäumen, Feldgehölzen oder Hecken darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Erteilung einer Bewilligung durch die Gemeinde gemäss Art. 17kNHG erfolgen. Die Entfernung von Feldgehölzen, Hecken und Einzelbäumen in kantonalen und nationalen Schutzgebieten erfordert eine Bewilligung der Dienststelle für Wald und Landschaft.

¹⁰ Wenn Gehölze (Baum oder andere Gewächse) die Berieselung einer oder mehrerer Parzellen stark beeinträchtigen oder verhindern, hat der Eigentümer des Hindernisses dasselbe zu entfernen, sofern es sich nicht um aufrechtzuerhaltende oder zu schützende Strukturelemente (Baumgruppen, Hecken, Einzelbäume...) handelt, andernfalls ist die Berieselung entsprechend über Sektor Einstellungen und/oder mobile Zusatzregnerstöcke auf Kosten des Benutzers anzupassen.

¹¹ Wald darf nicht berieselt und ohne forstliche Bewilligung im Waldareal keine Bäume gefällt werden. Bei Unklarheiten über den Verlauf der Waldgrenze oder bei Holzschlägen im Wald ist der zuständige Revierförster zu kontaktieren.

IV. Finanzierung – Rechnungsstellung

Art. 12 Grundsatz der Finanzierung

¹ Beitragspflichtig ist der Bodeneigentümer.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Unterhalts- und Betriebskosten auf die Eigentümer abzuwälzen. Als Berechnungsgrundlage dienen die Daten für die eidgenössische Grundbuchvermessung. In jedem Fall wird eine minimale Benutzungsgebühr erhoben. Eine entsprechende Gebührenordnung ist der Urversammlung vorzulegen. Die Gebührenordnung ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.

³ Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, selbst wenn diese nicht berieselt werden. Auf begründetes Begehren hin können Flächen innerhalb der Bauzone aus der Pflicht enthoben werden.

⁴ Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁵ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register der beitragspflichtigen Flächen.

⁶ Das Inkasso durch die Gemeindeverwaltung erfolgt grundsätzlich jährlich, Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

⁷ Der Gemeinderat ist befugt, einen Reservefonds für die Betriebs- und Unterhaltskosten einzurichten. Dieser ist zweckgebunden einzusetzen.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 13 Haftung der Wasserbezüger

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der Berieselungswasserversorgung Schaden verursacht, haftet dafür.

Art. 14 Strafbestimmungen

¹ Eigentümer, welche Ihre Verantwortlichkeiten gemäss diesem Reglement nicht wahrnehmen oder ausserhalb der ihnen zugeteilten Zeiten beregnen, werden durch den Gemeinderat mit einer Busse belegt. Ebenso, wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt und sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

² Die Höhe der Busse beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 10'000.00 und verdoppelt sich bei weiteren Übertretung jeweils. Der Höchstbetrag der Busse beträgt in jedem Fall Fr. 10'000.00.

³ Vorkommnisse, welche in diesem Reglement nicht umschrieben sind, werden nach der üblichen Rechtspraxis nach OR oder ZGB behandelt.

Art. 15 Rechtsmittelverfahren

¹ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die angerufenen Beweismittel und die Anträge zu enthalten und ist eingeschrieben an den Gemeinderat zu richten.

² Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung an einen Richter des Kantonsgerichtes angefochten werden.

³ Alle übrigen Verfügungen (wie z. B. die Festsetzung von Benutzungsgebühren) und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Inkrafttreten

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Berieselungsreglemente der drei ehemaligen Gemeinden Ried-Mörel, Greich und Goppisberg.

² Die Änderung von Artikel 7a tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

³ Beraten und verabschiedet durch den Gemeinderat an seiner Sitzung 5. März 2012.

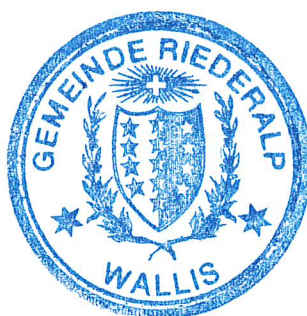
⁴ Beraten und verabschiedet durch den Gemeinderat an seiner Sitzung 30. Oktober 2018.

⁵ Genehmigt durch die Urversammlung am 16. April 2012.

⁶ Genehmigt durch die Urversammlung am 26. November 2018.

⁷ Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 12. August 2020.

Peter Albrecht,
Präsident



Martin Grichting,
Schreiber



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.03287

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Riederalp** vom 22. April 2020, mit welchem diese um Homologation des Artikels 7a (neu) des Berieselungsreglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;

eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Riederalp vom 26. November 2018;

eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Sektion Gemeindefinanzen vom 26. Mai 2020, der Dienststelle für Landwirtschaft vom 20. Mai 2020, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 3. Juni 2020 und der Dienststelle für Umwelt vom 6. Juni 2020;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 26. November 2018 angenommene Artikel 7a (neu) sowie die Änderungen der Ziffer VI. Inkrafttreten des Berieselungsreglements werden **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Riederalp und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **12. Aug. 2020**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Christophe Darbellay

Der Staatskanzler

Philipp Spörri



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler

5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DLW
1 Ausz. RDSJ
1 Ausz. DUW

A. notifiziert per le Département